

20. Welche Ansprüche hat der Betroffene, wenn das Jugendamt von der „Ermittlungsstelle“ einer Stadtgemeinde in einer Amtsvormundschafts Sache eine unrichtige Auskunft erhält und infolgedessen wegen der Unterhaltspflichtforderung eines unehelichen Kindes gegen einen anderen als den unterhaltspflichtigen Erzeuger vollstreckt? Umfaßt solche Ersatzpflicht auch den Schaden aus dem Nervenzusammenbruch der Ehefrau des Betroffenen, wenn bei ihr durch den Vollzug die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes entstanden ist?

WeimVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1942 i. S. R. (Rl.) w. 1. Kreis W., 2. Stadtgemeinde R. (Verf.). III 24/42.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Ende 1939 als Regierungsinpektor bei der Fliegerhorstkommandantur in D. tätig. Am 23. November 1939 wurden an ihn in seiner Wohnung in R., S.-Mee 133, durch Übergabe an seine Ehefrau zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugestellt, in denen er unter Angabe seines Amtstitels und seiner Wohnung als Schuldner bezeichnet war. Die Beschlüsse betrafen rückständige Unterhaltspflichtforderungen von zwei unehelichen Kindern verschiedener Mütter. Die zugrunde liegenden Urteile vom 4. August 1930 und vom 6. Januar 1936 waren gegen einen Feldwebel des gleichen Vor- und Zunamens gerichtet. Es ist jedoch unstrittig, daß der Kläger, der allerdings früher ebenfalls Feldwebel gewesen ist, mit dem verurteilten Erzeuger der Kinder nicht personengleich ist; dieser ist am 4. März 1901, der Kläger dagegen am 17. März 1907 geboren. Zu der Verwechslung ist es auf folgende Weise gekommen:

Der richtige Schuldner war bis Ende Mai 1939 als Angestellter bei der Flugzeugführerschule in E. beschäftigt und dann dort entlassen worden. Seitdem hatte sich das Kreisjugendamt in W., welches die Amtsvormundschaft über eines der Kinder (Ruth Ch.) führt, darum bemüht, seinen Verbleib festzustellen, um wegen rückständiger Unterhaltsbeträge gegen ihn zu vollstrecken. Nach der Behauptung des verklagten Kreises soll schließlich die Mutter und Vormünderin des anderen Kindes (Ulrich D.) dem Jugendamt als Anschrift des

Schuldners „K., S.-Mlee 133“, angegeben haben. Der Landrat des Kreises (Amtsvormundtschaft) richtete am 19. Oktober 1939 an den Oberbürgermeister — Ermittlungsstelle — in K. mittels Vordrucks ein Ersuchen „um Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Erzeugers“. Dem Ersuchen schloß sich ein Fragebogen an, dessen drei erste Zeilen durch den Landrat ausgefüllt waren: „Feldwebel Artur K. Letzte bekannte Adresse: K., S.-Mlee 133, geboren am 4. März 1901“. Es folgten Fragen nach der genauen Anschrift des Erzeugers, nach derjenigen seines Arbeitgebers, nach der Höhe seines Arbeitseinkommens, der Höhe der sozialen Abzüge, nach den Gründen der Nichtzahlung der Unterhaltsgelder, danach, ob der Erzeuger verheiratet sei und wieviel Kinder er habe, u. a. mehr. Der Oberbürgermeister sandte das Ersuchen am 2. November 1939 als erledigt an den Landrat zurück. In der ersten Zeile des Fragebogens war das Wort „Feldwebel“ durchstrichen und durch „Regierungs-Inspektor“ ersetzt worden. Der Frage der genauen Anschrift war mit einem Hinweis auf die vom Landrat selbst als bekannt eingerückte Anschrift entsprochen worden. Beantwortet waren auch die Fragen nach dem Arbeitgeber und der Höhe des Einkommens. Endlich war der Familienstand mit „verheiratet“ und die Zahl der Kinder mit „ein Kind“ angegeben.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß der Landrat wegen der weiten Verbreitung des Namens K. von vornherein einer Verwechslungsgefahr habe vorbeugen müssen; außer dem Geburtstag habe er noch andere Angaben über die Person des Schuldners — etwa die Bezeichnung seines früheren Truppenteils — in das Ersuchen an den Oberbürgermeister aufnehmen, vor allem aber aus den Akten des Kreisjugendamts feststellen müssen, daß der „Regierungsinspektor“ K. nicht mit dem noch kurz vorher als Feldwebel und Angestellten bezeichneten K. personengleich sein konnte. Dem Oberbürgermeister wirft der Kläger vor, daß nicht nach seinem Geburtstag geforscht worden sei. Er behauptet, durch die irrige Vollstreckung Schaden erlitten zu haben. Von den beigetriebenen Beträgen könne er 30 RM. nicht zurückerlangen. Vor allem habe seine Ehefrau aus den Beschlüssen auf Eheverfehlungen des Klägers geschlossen und einen schweren Nervenzusammenbruch erlitten. Dadurch seien ihm für ärztliche Behandlung, für Arzneien, für eigene Reisen von D. nach K. sowie wegen der notwendigen Zuziehung seiner auswärtig

wohnenden Schwester zur Unterstützung seiner Ehefrau im Haushalt Auslagen von 647,62 RM erwachsen. Der Kläger nimmt die beiden Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 677,62 RM nebst Zinsen in Anspruch. Zugleich begehrt er die Feststellung, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm den weiterhin entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten bestreiten jegliches Verschulden. Die verklagte Stadtgemeinde beruft sich ferner darauf, daß die Ermittlungsstelle nur zur Erleichterung des inneren Geschäftsbetriebes diene und keine öffentliche Gewalt ausübe. Beide weisen darauf hin, daß etwaige Amtspflichten nur dem Kläger, aber nicht dessen Ehefrau gegenüber bestanden hätten. Keinesfalls könne der Kläger wegen einer Gesundheitsbeschädigung seiner Ehefrau kraft eigenen Rechts Schadenersatzansprüche stellen. Sie bestreiten auch die Gesundheitsbeschädigung selbst und machen geltend, daß diese nicht voraussehbar gewesen sei. Endlich werfen sie der Ehefrau des Klägers Mitverschulden vor, da sie allzu leichtgläubig gewesen sei und sich den Aufklärungsversuchen ihres Mannes verschlossen habe.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil den Zahlungsanspruch in Höhe von 647,62 RM sowie den Feststellungsanspruch, soweit diese Ansprüche gegen den verklagten Kreis gerichtet sind, abgewiesen; gegen die verklagte Stadt hat es den Zahlungsanspruch in Höhe von 30 RM abgewiesen, im übrigen aber ihn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der verklagten Stadt den Zahlungsanspruch auch wegen der geforderten 647,62 RM abgewiesen.

Die Revision des Klägers war erfolglos, soweit es sich um die Ansprüche gegen den verklagten Kreis handelt. Dagegen führte sie wegen der Ansprüche gegen die verklagte Stadt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Der Rechtsstreit ist nicht in vollem Umfang ins Revisionsverfahren gelangt. Im ersten Rechtszuge sind noch anhängig: der Anspruch auf Erstattung eines beigetriebenen Betrags von 30 RM, soweit dieser Anspruch sich gegen den verklagten Kreis richtet, sowie der Feststellungsantrag, soweit dieser gegen die verklagte Stadt ge-

richtet ist. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind also sämtliche Ansprüche gegen den verklagten Kreis mit Ausnahme der verlangten 30 RM., ferner der gegen die verklagte Stadt gerichtete Zahlungsanspruch in voller Höhe von 677,62 RM.

I. Die Amtshaftungsansprüche gegen den verklagten Kreis sind vom Berufungsgericht abgewiesen worden, weil die Beamten des Jugendamts kein Verschulden treffe. Dem ist beizutreten. Die Beamten des Jugendamts durften der Auskunft des Oberbürgermeisters in R. (Ermittlungsstelle) vertrauen. Dieser war ersucht worden, über die persönlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Erzeugers der Ruth G., Auskunft zu geben. In dem Ersuchen waren aber nicht nur der Beruf, der Vor- und Zuname sowie die zuletzt bekannt gewordene Wohnung des Unterhaltspflichtigen, sondern auch sein Geburtstag angegeben worden, was bei dem überaus häufigen Zunamen „R.“ besonders bedeutsam war, um eine einwandfreie Kennzeichnung zu gewährleisten. Das Jugendamt durfte voraussetzen, daß die auskunfterteilende Behörde den Geburtstag ebenso nachgeprüft habe wie die Berufsbezeichnung und daß eine Abweichung des Geburtstags von dem im Ersuchen angegebenen in derselben Weise kenntlich gemacht worden wäre, wie dies bei der Berufsbezeichnung geschehen war. Die sich hieraus für das Jugendamt ergebende Übereinstimmung des Vor- und Zunamens und vor allem des Geburtstags berechnete das Jugendamt, an die Mämlichkeit des Regierungsinspektors Artur R. mit dem Feldwebel dieses Vor- und Zunamens zu glauben. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Verschiedenheit in der Berufsbezeichnung das Jugendamt nicht stutzig zu machen brauchte. Der Kläger, der früher auch Feldwebel gewesen war, ist gerade ein Beispiel dafür, daß ein Feldwebel Regierungsinspektor werden kann. Außerdem mußte damals bei Beginn des Krieges der gewaltige Ausbau der Luftwaffe schlagartig zu einer starken Vermehrung ihrer Verwaltungsstellen führen, so daß nicht einzusehen war, warum nicht ein Feldwebel innerhalb kurzer Zeit in die Stellung eines Regierungsinspektors gelangt sein sollte. Auch der Umstand, daß die Auskunft den Unterhaltspflichtigen als verheiratet und als Vater eines Kindes bezeichnete, während er nach den früheren Unterlagen des Jugendamts unverheiratet war und drei uneheliche Kinder hatte, brauchte nicht zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Auskunft zu führen; die Ver-

änderung des Personenstandes und die Geburt eines ehelichen Kindes konnten in der Zwischenzeit eingetreten sein.

Nach alledem muß die Revision insoweit erfolglos bleiben, als der Kläger in dem eingangs erwähnten Umfange mit seinen Ansprüchen gegen den verklagten Kreis abgewiesen worden ist.

II. Soweit es sich dagegen um die in das Revisionsverfahren gelangten Ansprüche gegen die verklagte Stadt handelt, kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht hat zwar angenommen, daß den für die Auskunft verantwortlichen Beamten der Ermittlungsstelle ein Verschulden treffe. Es hat aber verneint, daß dessen Tätigkeit in den Kreis öffentlicher Gewaltausübung falle. Die Ermittlungsstelle sei nur eine Einrichtung für den inneren Dienst der Stadtverwaltung, um dieser für ihre Verwaltungsmaßnahmen die notwendigen Unterlagen zu beschaffen; die Ermittlungsstelle treffe aber selbst keine Verwaltungsmaßnahmen, sie stelle sich vielmehr „als zur Wahrung bürgerlichrechtlicher Belange des Dienstherrn bestimmt“ dar. Wieso sich das Berufungsgericht für diese Erwägungen auf die Entscheidung RGZ. Bd. 155 S. 186 berufen zu können glaubt, ist nicht ersichtlich. jene Entscheidung, die übrigens einen völlig anders gearteten Sachverhalt behandelt, spricht auf Seite 189 aus, daß jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung bürgerlichrechtlicher Belange des öffentlichrechtlichen Dienstherrn darstellt, als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 131 WeimVerf. anzusehen sei. Das Berufungsgericht hat aber umgekehrt angenommen, die Tätigkeit einer Amtsstelle, die nach außen hin keine hoheitsrechtlichen Berrichtungen ausübe, sei nur dem bürgerlichrechtlichen Gebiet einzugliedern. Das ist schon in grundsätzlicher Hinsicht unrichtig. Es entspricht zudem der gegebenen Sachlage nicht. Um die Erteilung der Auskunft war der Oberbürgermeister (Ermittlungsstelle) der verklagten Stadtgemeinde ersucht worden. Die Auskunft trägt dementsprechend die Unterschrift: „Der Oberbürgermeister der Stadt R. — Ermittlungsstelle — Im Auftrage (Unterschrift des Beamten)“. Die Ermittlungsstelle hat sich also nicht auf die innerdienstliche Vorbereitung der Auskunft beschränkt. Im übrigen sind die öffentlichen Körperschaften keineswegs von der Amtshaftung frei für das Verschulden solcher Dienststellen, die hoheitsrechtliche Maßnahmen nur vorbereitend im inneren Dienstbetriebe zu bearbeiten haben. Näheres darüber ist in der Entscheidung des erkennenden

Senats RGZ. Bd. 149 S. 275 [280] ausgeführt. Im gegenwärtigen Fall aber hat die Ermittlungsstelle die Verwaltungshandlung, nämlich die Auskunftserteilung, sogar selbst vorgenommen und dabei ausdrücklich im Auftrag und im Namen des Oberbürgermeisters gehandelt. Bürgerlichrechtliche Belange der Stadtgemeinde sind durch die Auskunft nicht wahrgenommen worden. Schon deshalb verbleibt nur die Möglichkeit, die Auskunft als öffentlichrechtliche Verwaltungshandlung zu betrachten. Der erkennende Senat hat aus diesem Grunde schon mehrfach behördliche Auskünfte von Bürgermeistern als hoheitsrechtliche Verwaltungsakte angesehen, und zwar auch in solchen Fällen, in denen die Auskünfte an Privatpersonen zwecks Verwendung für bürgerlichrechtliche Zwecke erteilt worden sind (Urteile vom 14. Juli 1936 III 358/35 Warn. Rspr. 1936 Nr. 156 und vom 13. November 1936 III 71/36 Warn. Rspr. 1937 Nr. 91). Im vorliegenden Falle liegt aber die öffentlichrechtliche Natur der Auskunft erst recht auf der Hand. Die Auskunft ist nicht nur von einer öffentlichen Behörde ausgegangen, sie war auch für eine solche bestimmt; denn das Jugendamt hat nach § 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Die Auskunft vollzog sich im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 5 dieses Gesetzes. Sie war endlich ihrem Inhalte nach dazu bestimmt, das Jugendamt bei der Führung der Amtsvormundschaft über das Mündel Ruth G. zu unterstützen. Die Führung der Amtsvormundschaft war aber nach § 3 Nr. 2 und § 32 des Gesetzes eine Aufgabe hoheitsrechtlicher Art (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. April 1942 III 98/41 DR. Ausg. A 1942 S. 1163 Nr. 42). Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß mit der Erteilung der Auskunft eine hoheitsrechtliche Verrichtung des Oberbürgermeisters oder des von ihm dazu beauftragten Beamten vollzogen wurde.

Die Auskunft war unrichtig. Daß die Unrichtigkeit auf einem Verschulden des Beamten der Ermittlungsstelle beruht, hat auch das Berufungsgericht angenommen. Der Ermittlungsstelle war vom Jugendamte der Geburtstag des Unterhaltspflichtigen mitgeteilt worden. Der Geburtstag bildete das wichtigste Kennzeichen, um dessen Person zu ermitteln, zumal da der Familienname R. sehr weit verbreitet ist. Die Ermittlungsstelle hätte um so mehr Anlaß gehabt, die Geburtszeit des Regierungsinspectors R. nachzuprüfen, als das

Jugendamt den Unterhaltspflichtigen als Feldwebel bezeichnet hatte. Es ging nicht an, daß die Ermittlungsstelle sich einfach darauf verließ, der in dem angegebenen Hause S.-Mlee 133 wohnende Artur K. werde schon der richtige sein. Die Prüfung des Geburtstags konnte der Ermittlungsstelle auch keine sonderlichen Schwierigkeiten machen. Der Beamte der Ermittlungsstelle hat daher durch die Unterlassung seine Amtspflicht schuldhaft verletzt.

Die Amtspflicht zur Erteilung einer richtigen Auskunft lag der Stadtverwaltung zunächst dem Jugendamte gegenüber ob. Auf der anderen Seite ist aber die Stadtverwaltung auch gegenüber den Bürgern der Stadt, über die sie Auskunft erteilt, verpflichtet, dies mit der erforderlichen Sorgfalt zu tun und die Gefahr einer Schädigung zu vermeiden. Die Amtspflicht zur richtigen Auskunftserteilung war daher auch im Verhältnis zum Kläger gegeben. Die gleiche Amtspflicht bestand ferner der Ehefrau des Klägers gegenüber. Dritter im Sinne des § 839 BGB. sind nämlich alle Personen, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen werden kann, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen werden (RGZ. Bd. 138 S. 309 [313] u. oft). Die Auskunft sollte der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen eines unehelichen Kindes dienen. Eine Fehlleitung dieser Maßnahme durch eine unrichtige Auskunft muß aber bei der engen Lebensgemeinschaft zwischen Ehegatten und angesichts der von beiden zu wahren Familienehre nicht nur den Ehemann, sondern auch die Ehefrau berühren, zumal da deren eigener Unterhalt dadurch beeinträchtigt werden kann. So hatte neben dem Kläger auch seine Ehefrau ein Anrecht darauf, vor einer solchen Fehlleitung durch unrichtige Auskunftserteilung bewahrt zu bleiben. Grundsätzlich muß also die Stadt sowohl dem Kläger als auch seiner Ehefrau gemäß Art. 131 WeimVerf. für den Schaden einstehen, den jeder von ihnen durch die unrichtige Auskunft erlitten hat.

Zu den einzelnen Schadensposten ist folgendes zu bemerken:

1. Zum eigenen Schaden des Klägers gehören zunächst die 30 RM., die nach seiner Behauptung von ihm beigetrieben worden sind, ohne daß er sie hätte zurückerhalten können. Im Falle der Richtigkeit dieser Tatsache — bisher sind Feststellungen darüber nicht getroffen worden — wäre die Forderung gerechtfertigt.

2. Ebenso wären dem Kläger als unmittelbarer Schaden die Kosten und sonstigen Auslagen für seine Reisen von D. nach R. zu erstatten, soweit die Reisen zur Klarstellung der Angelegenheit gegenüber seiner Ehefrau erforderlich gewesen sein sollten.

3. Soweit die Ehefrau des Klägers durch die Aufregung über die in ihre Hand gekommenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse körperlichen Schaden erlitten hat, ist sie die Geschädigte. Das Berufungsgericht hat allerdings für diesen Schaden einen „adäquaten“ ursächlichen Zusammenhang verneint. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Ein zureichender ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinn ist freilich nicht gegeben, wenn eine Handlung oder Unterlassung den schädigenden Erfolg nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und deshalb nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen herbeigeführt hat (RGZ. Bd. 142 S. 383 [388] mit Nachw.). So liegt die Sache hier aber nicht. Die unrichtige Auskunft mußte ganz naturgemäß die Vollstreckung gegen den Kläger nach sich ziehen, und es liegt auch nicht außerhalb des regelmäßigen Verlaufs der Dinge, daß die Vollstreckungstitel zur Kenntnis der Ehefrau gelangten. Ebensovienig kann es als außergewöhnlich bezeichnet werden, wenn die Ehefrau dadurch die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewonnen hat und so tief beeindruckt worden ist, daß sie seelischen und körperlichen Schaden nehmen mußte. Dieser Verlauf liegt nicht außerhalb der nach menschlichem Ermessen bestehenden Möglichkeiten. Darauf, ob er im Einzelfalle vorauszusehen war, kommt es nicht an; ebensowenig darauf, ob eine milder empfindsame Frau einen solchen Zusammenbruch nicht erlitten hätte. Die Haftung der Stadt für den Körperschaden der Ehefrau des Klägers kann daher nicht wegen mangelnden ursächlichen Zusammenhangs abgelehnt werden.

Zu beachten bleibt jedoch, daß der Kläger durch die Nachteile, die ihm aus dem Nervenzusammenbruch seiner Ehefrau erwachsen sind, nur mittelbar, aber nicht unmittelbar geschädigt worden ist. Denn diese Nachteile waren erst die Folge der Schadenzufügung, die ein Dritter — die Ehefrau des Klägers — erlitten hatte. Dem mittelbar Geschädigten stehen Ersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung nur im Rahmen des hier nicht in Betracht kommenden § 844 sowie des hier einschlägigen § 845 BGB. zu. Daraus ergibt sich, daß der Kläger aus eigenem Rechte Schadenersatz nur für die Aufwendungen ver-



langen kann, die er machen mußte, weil ihm eine Zeitlang die Dienste seiner Frau in seinem Hauswesen entgangen sind. Sollte der Kläger also genötigt gewesen sein, während der Krankheit seiner Ehefrau zur Weiterführung seines Hauswesens und namentlich zur Betreuung seiner dreijährigen Tochter seine Schwester heranzuziehen und dafür die von ihm angegebenen Aufwendungen zu machen, so wäre auch dieser Teil seines Klageanspruchs begründet.

4. Dagegen ist nur die Ehefrau des Klägers insoweit schadensersatzberechtigt, als es sich um die verlangten Heilungskosten handelt. Der Kläger selbst kann als nur mittelbar Geschädigter diese Schadensersatzansprüche als eigene nicht erheben. Freilich hätte er sie kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts gemäß § 1380 BGB. im eigenen Namen einklagen können. Soweit ersichtlich, hat er diesen Weg aber nicht beschritten und nur eigene Rechte zur Entscheidung stellen wollen. Solche Rechte stehen ihm aber, was die Heilungskosten anbelangt, jedenfalls unter dem Gesichtspunkte der Amtshaftung nicht zu. Sie könnten ihm nur aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 flg. BGB.) oder der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) erwachsen sein, und in der Tat enthält sein Vortrag alle Voraussetzungen, die für eine schlüssige Begründung dieser Art von Ansprüchen notwendig sind. Indessen kann das Revisionsgericht hierauf nicht eingehen, weil die Revisionssumme nicht erreicht ist, so daß sich die Nachprüfung im dritten Rechtszug auf die Amtshaftung beschränken muß (§ 547 Nr. 2 ZPO.). Andererseits kann das Revisionsgericht die Klage wegen der Heilungskosten aber auch nicht abweisen, weil das Berufungsgericht diesen Teil des Klageanspruchs noch nicht unter den angegebenen Gesichtspunkten geprüft hat. Nach der Senatsentscheidung vom 17. Dezember 1935 III 192/35 (S. 111. 1936 Nr. 631) ist in solchen Fällen die Zurückverweisung der Sache geboten, die auch wegen der anderen Teile des Klageanspruchs gegen die verklagte Stadt mit Rücksicht auf die aufgezeigten Mängel des Berufungsurteils ausgesprochen werden muß.